

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Rammingen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rammingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Friedhofspflegegebühren (§ 6),
 - d) sonstige Gebühren (§7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit nach § 13 Friedhofssatzung.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die Friedhofspflegegebühren (§ 6) entstehen mit dem Erwerb des Nutzungsrechts der Grabstelle.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die jährlichen Friedhofspflegegebühren werden in den Folgejahren jeweils zum 01.07. fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den Erst- und Wiedererwerb von
 - a) einer Einzelgrabstätte für 15 Jahre 225,00 €,
 - b) einer Familiengrabstätte für 25 Jahre 400,00 €,
 - c) einer Familiengrabstätte für 15 Jahre 285,00 €,
 - d) einer Urnengrabstätte für 15 Jahre 250,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist gem. § 13 Abs. 4 Friedhofsatzung möglich. Hierfür wird die Gebühr anteilig erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt
 - a) je Bestattung,
 - 1. bis zu 3 Tagen pauschal 100,00 €,
 - 2. jeder weitere angefangenen Benutzungstag gesondert 30,00 €,
 - b) je Bestattung, inklusive Verabschiedungsfeier,
 - 1. bis zu 3 Tagen pauschal 250,00 €,
 - 2. jeder weitere angefangenen Benutzungstag gesondert 30,00 €.
- (2) Die Gebühr beträgt bei
 - a) der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche 570,00 €,
 - b) Ausgrabung einer Leiche zur Überführung 310,00 €.
- (3) Zusätzliche Arbeiten, wie das Ausheben des Grabes und sonstige Hilfestellungen, je Person und angefangener Stunde 60,00 €.

§ 6 Friedhofspflegegebühren

Für die Instandhaltung und Pflege des Friedhofes werden Friedhofspflegegebühren erhoben. Die Gebühren betragen jährlich:

- a) für eine Einzelgrabstätte 18,00 €
- b) für eine Familiengrabstätte 25,00 €
- c) für eine Urnengrabstätte 20,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 6,00 € erhoben.
- (2) Für sonstige Dienstleistungen je Person und angefangener Stunde wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben.

§ 8 Umsatzsteuer

Sollte die Gemeinde Rammingen in (Teil-) Bereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2019 außer Kraft.

Rammingen, den 22.03.2023

Gemeinde Rammingen



Anton Schwele
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.03.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim und in der Gemeindekanzlei Rammingen zur öffentlichen Einsichtnahme, jeweils während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Rammingen und an der Anschlagtafel der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 28.03.2023 angeheftet und am 12.04.2023 wieder entfernt.

Türkheim, den 13.04.2023

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim
i.A.



Barth